

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten  
----- vom 13. 02. 1985 -----

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wörrstadt hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31, 64), die folgende

S a t z u n g

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Ortsgemeinde Wörrstadt verleiht zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten, die sich durch langjährige hervorragende Leistungen auf kommunal-politischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet besondere Verdienste um das Allgemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Wörrstadt erworben haben, folgende Auszeichnungen:
  - a) Ehrenbürgerrecht
  - b) Goldener Ehrenring
  - c) Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold
  
- (2) Die Auszeichnungen werden Eigentum der Geehrten. Die Ehrennadeln und der Ehrenring dürfen nur von ihnen persönlich getragen werden. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gelten die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Satzung.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Auszeichnungen werden nur an Persönlichkeiten verliehen, die allgemeines Ansehen genießen.
  
- (2) Bei Beurteilung der Verdienste und der Persönlichkeit ist, um eine Entwertung der Auszeichnung zu verhindern, ein strenger Maßstab anzulegen. Verdienste, die in Geld oder anderen Werten abgegolten werden, bleiben außer Betracht.

§ 3

Entscheidung

- (1) Über die Verleihung der in § 1 aufgeführten Auszeichnungen entscheidet der Ortsgemeinderat mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder (gemäß § 40 GemO)
- (2) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister und die Fraktionen

§ 4

Verleihungsurkunde

Mit jeder Auszeichnung wird dem Geehrten eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

§ 5

Übergabe

Die Auszeichnungen und die dazugehörigen Urkunden werden den Geehrten durch den Bürgermeister im Rahmen einer Feierstunde oder einer Gemeinderatssitzung überreicht.

II. Ehrennadel

§ 6

Form

- (1) Die Ehrennadeln werden in 3 Ausführungen, in Bronze, in Silber und in Gold verliehen
- (2) Sie ist eine Ansteck- oder Broschennadel mit dem Wappen der Ortsgemeinde
- (3) Der Name des Geehrten wird auf der Rückseite eingraviert.

III. Ehrenring

§ 7

Form

Der goldene Ehrenring ist glatt poliert. Er zeigt auf einer kleinen Platte das Wappen der Gemeinde und umlaufend die Inschrift "Ehrenring der Gemeinde Wörrstadt".

§ 8

Verleihungsrichtlinien

- (1) Der Goldene Ehrenring kann nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch langjährige besonders hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet außergewöhnliche Verdienste um das Allgemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Wörrstadt erworben haben.
- (2) Die Geehrten müssen mindestens 50 Jahre alt sein.
- (3) Der Goldene Ehrenring darf insgesamt höchstens an 3 lebende Personen verliehen werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.1.65 außer Kraft.

Wörrstadt, den 13. Feb. 1985



*[Handwritten Signature]*  
Ortsbürgermeister

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 9 vom 7.3.1985

Wörrstadt, den 12.6.85

Im Auftrag

*[Handwritten Signature]*

Verw. Angest.

## Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

---

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.09.1984 u. 30.11.1984 beschlossen, daß bei der Ehrung verdienter Persönlichkeiten nach der Satzung vom 13.02.1985 grundsätzlich nach folgenden Richtlinien verfahren werden soll:

1. Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder einem Ausschuß nach einer Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren wird ein Geschenk etwa in Form eines Wappenkruges o.ä. übergeben.
2. Die Ehrung durch das Ehrenbürgerrecht richtet sich nach der Gemeindeordnung.
3. Ehrenring, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenringes ergeben sich aus § 8 der Satzung.
4. Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds oder Ausschußmitglieds nach mehr als 4 Wahlperioden sowie an Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner erworben haben.
5. Die silberne Ehrennadel können erhalten Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder nach mehr als 2 Wahlperioden sowie Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde und um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.
6. Die bronzene Ehrennadel kann verliehen werden beim Ausscheiden eines Ratsmitgliedes oder Ausschußmitgliedes nach mindestens 2 Wahlperioden, sowie an Personen, die sich um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.

Wörrstadt, den 13. Feb. 1985



*[Signature]*  
Ortsbürgermeister

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. ..... 9 ..... vom ..... 7.3.1985 .....

Wörrstadt, den 12.6.85  
Im Auftrag

*[Signature]*  
Verw. Angest.